

Antrag auf Schülerbeförderung (Taxen und Kleinbusse) im Schuljahr 2026/2027
(ausgenommen Oswald-Berkhan-Schule und Hans-Würtz-Schule)

Diesen Antrag bitte vollständig ausfüllen und dem Fachbereich Schule übersenden.

Angaben zum Kind

Name des Kindes	Vorname des Kindes
Geburtstag	Klasse (im Schuljahr 2026/2027)
Wohnadresse	
Schule	Außenstelle, wenn zutreffend

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name	Vorname
Adresse (falls abweichend)	
Telefonnummer(n) - auch tagsüber -	E-Mail Adresse

Name	Vorname
Adresse (falls abweichend)	
Telefonnummer(n) - auch tagsüber -	E-Mail Adresse

Unterrichtszeiten

Wochentag	Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		

Rückfahrt zu einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet Braunschweig

Nur auszufüllen, wenn die Einrichtung mindestens schulhalbjährlich regelmäßig an fünf Tagen in der Woche nach der Schule aufgesucht wird. Dies gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis zum vierten Schuljahrgang. Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 Schülerbeförderungssatzung sind zu berücksichtigen. Nach einer Vorprüfung erhalten Sie einen separaten Antrag auf Beförderung zu einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vom Fachbereich Schule zur Verfügung gestellt.

Name und Adresse der Einrichtung

Begründung für die Notwendigkeit einer Schülerbeförderung (Taxen und Kleinbusse)

z. B. gesundheitliche Gründe, Schulweg mit dem ÖPNV nicht zumutbar, Schulweg unsicher
Sofern eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt, ist ein aktuelles aussagekräftiges Attest (bspw. SPZ-Bericht, Schwerbehindertenausweis, fachärztliches Attest o. ä.) beizulegen. Bei vorübergehenden Beeinträchtigungen muss die voraussichtliche Dauer ersichtlich sein.

Bemerkungen

z. B. im Rollstuhl sitzend zu befördern, Mitnahme von Hilfsmitteln wie Rollstuhl (klappbar/nicht klappbar) oder Unterarmgehstützen, besondere Wohnverhältnisse (z. B. Wechselmodell) aufführen und kurz erläutern

Sammel-Schülerzeitkarte

Ist Ihr Kind im Besitz einer Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) oder wurde diese beantragt?

☐ ja

☐ nein

Ich habe die angehängte Datenschutzerklärung der Schülerbeförderung und das Merkblatt zum Antrag auf Schülerbeförderung (Taxen und Kleinbusse) zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift mind. eines Erziehungsberechtigten

Hinweis:

Bitte stellen Sie den Antrag auf Individualbeförderung vollständig ausgefüllt und mit ggf. zusätzlichen Unterlagen für das Schuljahr 2026/2027 so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 19. Juni 2026.

Sollte der Antrag erst nach dem 19. Juni 2026 im Fachbereich Schule eingehen, kann nicht sichergestellt werden, dass die Beförderung rechtzeitig zum Schuljahresbeginn eingerichtet werden kann.

Merkblatt zum Antrag auf Schülerbeförderung (Taxen und Kleinbusse)

Der Anspruch auf eine Schülerbeförderung (Taxen und Kleinbusse) ergibt sich aus § 114 Absatz 1 und Absatz 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 der Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Braunschweig (Schülerbeförderungssatzung) vom 14. Juli 2020 (Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 8/2020).

Gemäß § 114 Absatz 1 NSchG hat die Stadt Braunschweig als Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
3. der Berufseinstiegsschule,
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Gemäß § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 4 Schülerbeförderungssatzung besteht für in Braunschweig wohnende Schülerinnen und Schüler ein Anspruch auf Schülerbeförderung (Taxen und Kleinbusse), wenn der Schulweg die Mindestentfernung von 2.000 Metern überschreitet und eine Beförderung durch den ÖPNV nicht bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich ist. Als zumutbar gelten gemäß § 5 Schülerbeförderungssatzung folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwege einschließlich der notwendigen Umstiege):

- im Primarbereich bis zu 45 Minuten je Richtung
- im Sekundarbereich I bis zu 75 Minuten je Richtung
- für Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen (Berufseinstiegsschule, erste Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen) bis zu 90 Minuten je Richtung.

Die Beförderung im ÖPNV ist zumutbar für:

- Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 2, wenn eine durchgehende Verbindung besteht
- Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 3 auch dann, wenn ein Linienwechsel erforderlich ist.

Unabhängig von der Mindestentfernung besteht bei Schülerinnen und Schülern ein Anspruch, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen (die Beförderungsbedürftigkeit ist durch ein ärztliches Attest oder eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen) oder deren Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet ist (vgl. § 1 Absatz 2 und 3 Schülerbeförderungssatzung).

Die Beförderungspflicht besteht gem. § 3 Absatz 2 Schülerbeförderungssatzung nur für den Besuch der nach dem Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.

Ändern sich die dem Schülerbeförderungsanspruch zugrunde liegenden Tatsachen (z. B. Schul- oder Wohnungswechsel), ist dies der Stadt Braunschweig gemäß § 6 Absatz 1 Schülerbeförderungssatzung umgehend mitzuteilen.

Sofern eine Schülerbeförderung (Taxen und Kleinbusse) erfolgt, sind vorhandene Sammel-Schülerzeitkarten unverzüglich beim Fachbereich Schule abzugeben.

Gesetzt den Fall, dass Sie zusätzlich eine Rückbeförderung zu einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestätte beantragen wollen, ist auf dem Antrag der Name und die Anschrift der zertifizierten Einrichtung anzugeben. Nach einer Vorprüfung erhalten Sie einen separaten Antrag auf Beförderung zu einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestätte vom Fachbereich Schule zur Verfügung gestellt.

Bei der Auswahl des Beförderungsunternehmens hat sich die Stadt Braunschweig an das Vergaberecht zu halten. Individuelle Wünsche können bei der Unternehmensauswahl aus vergaberechtlichen Gründen leider nicht berücksichtigt werden.

Ihr Antrag wird schnellstmöglich bearbeitet. Bitte beachten Sie, dass für die Einrichtung der Beförderung eine gewisse Vorlaufzeit benötigt wird. Wir bitten hierfür um Verständnis.